



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Verbundetat 2015 (endgültig)			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/IX/2015/0062	12.02.2015	6

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	16.03.2015	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	16.03.2015	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	19.03.2015	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2015 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2016 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2016), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2016 zu ermöglichen.

Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2016 wird der endgültige Verbundetat 2016 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung/Sachstandsbericht:

Verbundetat 2015 (endgültig)

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2015 (Stand: März 2015) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Dieser Verbundetat 2015 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge bzw. Betriebsleistungen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hiervon ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben).

Die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zwischen der Rheinbahn AG jeweils mit der Stadt Krefeld und der Stadt Neuss sind derzeit noch offen. §§ 19 ff. Zweckverbandssatzung regelt, wie sich die allgemeine Umlage je Verbandsmitglied ermittelt (Deckelung). Analog hat die Verbandsversammlung am 1. Oktober 2010 beschlossen, falls es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommt, dass bis zu einer Übereinkunft der zuletzt vereinbarte Finanzierungsbetrag (Deckelungsbetrag lt. letztem Verbundetat) in Ansatz gebracht und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorgelegt wird. In den o. g. Fällen werden daher - bis zu endgültigen Ergebnissen - die Finanzierungsbeträge zum Verbundetat 2012 (Stand März 2012 (Drucksachen N/VIII/2012/0294)) in Ansatz gebracht.

Ab dem Jahr 2014 wird die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW auf Basis der jeweiligen Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse vorgenommen (s. Drucksache N/VIII/2013/0436). Die Wahl der Alternativen kann von den Aufgabenträgern jährlich neu getroffen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verbundetats 2015 lagen der VRR AöR noch nicht alle Mitteilungen über die gewählte/n Alternative/n für das Jahr 2015 vor. Daher sind die in der Anlage 1 dargestellten entsprechenden Beträge bzw. Verwendungen bei den betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen als vorläufig anzusehen.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 14 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Weitere Regelungen zur Finanzierung, soweit sie vereinbart wurden, können den Seiten 53 und 54 der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie wird die bisher geleistete erste Rate für das Jahr 2015 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2015 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2015 (Stand März 2015) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Vorgehen bzgl. des Verbundetat 2016 (vorläufig)

Im Dezember jeden Jahres wurde bislang auf Basis des Verbundetats des aktuellen Jahres (hier der Verbundetat 2015) der vorläufige Verbundetat des folgenden Jahres (d. h. des Jahres 2016) beschlossen. Hiermit wird die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Folgejahres (d. h. des Jahres 2016) ermöglicht.

Aus Praktikabilitätsgründen wird mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2016 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2015 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2016 - wie bisher - gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis des vierten Abschlags des Jahres 2015 erfolgen. Die darauf folgenden Abschläge werden sich dann - wie bisher - nach dem endgültigen Verbundetat 2016 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2016 vorgelegt werden wird.

Anlagen